

Namensnennung

Unter der Überschrift "Tod hinterm Deich" berichtet ein Nachrichtenmagazin über den Mord an einem 10jährigen Mädchen. In dem Artikel wird ein Foto des mutmaßlichen Täters veröffentlicht und sein voller Name genannt. Weiterhin wird der Verdächtigte als "Täter" bezeichnet. Ein Leser stört sich an der Veröffentlichung des Fotos und der Namensnennung und spricht in seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat von einer Vorverurteilung. Die Chefredaktion der Zeitschrift erklärt, sie habe bei der Berichterstattung Verantwortung nicht nur gegenüber dem Verdächtigten, sondern auch gegenüber der Familie des getöteten Kindes und gegenüber der Öffentlichkeit zu tragen. Auf Grund dessen sei die Darstellung durch die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Tatsachen unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt. Die Zeitschrift nenne die Tat "Mord" und teile dem Leser mit, ein Geständiger sei "als Mörder" verhaftet worden. Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung habe das umfassende Geständnis des Mannes bereits vorgelegen. Man habe daher lediglich den aktuellen Stand der Ermittlungen mitgeteilt. Die Chefredaktion hält die Veröffentlichung von Namen und Bild des Betroffenen für zulässig, da er bereits mit seiner Festnahme und seinem Geständnis zur relativen Person der Zeitgeschichte geworden sei. (1997)

Der Presserat sieht in der vorliegenden Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex nicht gegeben. Er schließt sich der Argumentation der Chefredaktion vollinhaltlich an und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. (B 54/97)

(Siehe auch "Vorverurteilung")

Aktenzeichen: B 54/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet